

# Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

EINGEGANGEN

*Handwritten signature*

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	<b>S 27 AS 10257/17</b>	90227-2113	23.01.2018

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit  
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

wenden Sie sich mit Ihrer Klage gegen das prozessuale Anerkenntnis des Beklagten vom 21.02.2017 in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin, Az. S 175 AS 14857/15, mit dem der Beklagte erklärt hat, den dort angefochtenen Bescheid vom 07.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2015 aufzuheben, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2017.

Mit dem in dem Verfahren S 175 AS 14857/15 von Ihnen angefochtene Bescheid vom 07.05.2015 stellte der Beklagte den vollständigen Wegfall ihres Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 fest und hob den Bewilligungsbescheid vom 21.01.2015 insoweit ganz auf.

Sie beantragen hier, das Anerkenntnis aufzuheben und, so verstehe ich Ihren Antrag, die Feststellung, dass dem Anerkenntnis zur Aufhebung der Sanktion eine Form von Rechtsbeugung zu Grunde liegt.

Ihre Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Ich rate Ihnen daher dazu, die Rücknahme Ihrer Klage zu prüfen.

Ihre Klage ist bereits unzulässig. Ihnen fehlt jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis für Ihre Klage, weil sie sich durch die Klageerhebung widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB verhalten und mit Ihrer Klage keine Verbesserung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung erreichen können.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage. Diese Sachentscheidungs voraussetzung begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem

**Öffnungszeiten Geschäftsstellen:** Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr  
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter [www.berlin.de/sg](http://www.berlin.de/sg) oder telefonisch über (030) 90227-0

**Telefax:** (030) 39748630

**Verkehrsverbindungen:** Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012, B 14 AS 35/12 R, BeckRS 2012, 75873, beck-online). Es muss noch im Zeitpunkt der Entscheidung bestehen und ist auch vom Rechtsmittelgericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Vorbem. § 51 Rn. 20). Dadurch sollen zweckwidrige Prozesse verhindert und eine unnötige Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte vermieden werden (BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 8 SO 24/10 R, NZS 2012, 798 Rn. 10). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn unzweifelhaft ist, dass das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers nicht verbessern würde (BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 8 SO 24/10 R, NZS 2012, 798 Rn. 10; BSG, Urteil vom 02.04.2014 – B 6 KA 19/13 R, BeckRS 2014, 71032, Rn. 15, beck-online; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Vorbem. § 51 Rn. 16a). Dies ist beispielweise der Fall, wenn der Kläger bereits sonst klaglos gestellt ist (BSG, Urteil vom 28.05.2015 – B 12 KR 7/14 R, BeckRS 2015, 73054, beck-online).

Die von Ihnen begehrte Aufhebung des Anerkenntnisses des Beklagten vor dem SG Berlin im Verfahren S 175 AS 14857/15 würde Ihre rechtliche und wirtschaftliche Position nicht verbessern, sondern verschlechtern. Der Beklagte hat Ihrem ursprünglichen Begehren in dem Verfahren S 175 AS 14857/15 durch das Anerkenntnis voll entsprochen und sie damit klaglos gestellt. Indem Sie mit der hiesigen Klage das Gegenteil von ihrem ursprünglichen Anfechtungsbegehren betreffend den Sanktionsbescheid im Verfahren S 175 AS 14857/15 verfolgen, verhalten Sie sich widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich und nehmen den Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Berlin absolut unnötig in Anspruch.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit zur Rücknahme Ihrer Klage bzw. Stellungnahme zu den hiesigen Hinweisen binnen drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende der 27. Kammer

Dr. Weber  
Richterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

**NUR  
MIT  
EUCH**

Tag der Deutschen Einheit  
Berlin 2018

25.01.18 1154/MA1212-02

0100812882466187



1154-21 34-15

**MAX. GRÜN**

CO<sub>2</sub>-neutraler Versand  
mit der PIN Mail AG

**EINGEGANGEN**

28. Jan. 2018